



Haltung von Minischweinen – Überblick über die rechtlichen Vorgaben

Stand 11.10.2021

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Vorgaben geben, die bei der Haltung von Minischweinen zu beachten sind.

1. Erste Anmeldung der Tierhaltung

Bevor ein Minischwein bei Ihnen eintrifft, spätestens aber am Tag des Eintreffens müssen Sie die Minischwein-Haltung bei

- a) dem für den Ort Ihrer Tierhaltung [zuständigen Veterinäramt](#) des Kreises/der Stadt
- b) der [Hessischen Tierseuchenkasse](#) und
- c) dem [Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. \(HVL\)](#)

anmelden.

Vom HVL erhalten Sie daraufhin eine Registriernummer sowie die Zugangsdaten für das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier-Datenbank). In diesem System werden Ihre Stammdaten und Meldungen, die nach den EU-Vorgaben und der Viehverkehrsverordnung zu erheben sind, zentral gespeichert. Der Zugang ist über das Internet möglich.

2. Regelmäßige Meldungen in der HI-Tier-Datenbank

Stichtagsmeldung:

Unabhängig von der Anzeige muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Minischweine, getrennt nach Altersgruppen an die HI-Tier-Datenbank gemeldet werden.

Bewegungsmeldung:

Außerdem muss bei Aufnahme oder Abgabe eines Minischweins diese Übernahme/ dieser Abgang innerhalb von 7 Tagen an die HI-Tier-Datenbank gemeldet werden. Dabei sind folgende Angaben unter Angabe der eigenen Registriernummer erforderlich:

- Anzahl der aufgenommenen/abgegebenen Minischweine,
- die Registriernummer des/der aufnehmenden/abgebenden Tierhalters/ Tierhalterin
- das Datum der Übernahme/Abgabe.

Diese Meldungen können Sie mit Ihren Zugangsdaten elektronisch über das Internet selbst in der HI-Tier-Datenbank vornehmen oder alternativ per Meldekarte/Formular über den HVL veranlassen. Einen [Vordruck für die Stichtagsmeldung](#) sowie für die [Bestellung der Meldekarten](#) finden Sie auf der Internetseite des HVL

(<https://www.hvl-alsfeld.de/viehverkehrsverordnung/schweine.html>).

3. Kennzeichnungspflicht

Minischweine müssen spätestens mit der Trennung von der Mutter dauerhaft mit einer Ohrmarke des HVL gekennzeichnet werden. Wenn ein Tier die Ohrmarke verliert oder diese unlesbar geworden ist, muss unverzüglich eine neue Ohrmarke eingezogen werden. Die erforderlichen Ohrmarken sowie die Zangen zum Einziehen erhalten Sie auf [schriftliche Anforderung](#) beim HVL. Die Nutzung von Ohrmarken aus anderen Quellen ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie, dass Minischweine nur dann abgegeben oder aufgenommen werden dürfen, wenn sie mit diesen zugelassenen Ohrmarken gekennzeichnet sind.

4. Aufzeichnungspflichten

Alle Minischweinehalter/innen sind zum Führen eines Bestandsregisters verpflichtet. Darin sind alle Bestandveränderungen (Zugänge z.B. Kauf, Geburt und Abgänge z.B. Tod, Schlachtung, Verkauf) unverzüglich zu dokumentieren. Einen [Vordruck](#) für das Bestandsregister finden Sie auf der Internetseite des HVL.

Dabei sind folgende Eintragungen erforderlich:

- Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand gehaltenen Minischweine,
- Zugänge unter Angabe der Ohrmarkennummer mit Angabe der Registriernummer des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs bzw. Angabe des Geburtsdatums, falls das Minischwein bei Ihnen geboren ist,
- Abgänge unter Angabe der Ohrmarkennummer, der Registriernummer des Erwerbers und das Datum des Abgangs,
- das Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres.

Zusätzlich zu dem Bestandsregister sind insbesondere in größeren Haltungen (z.B. bei einer Zucht) folgende Dokumentationen zu führen:

- Mortalität (Zahl der Todesfälle geteilt durch die Anzahl der gehaltenen Schweine multipliziert mit dem Faktor 100),
- Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen, Überwachungsmaßnahmen, Behandlungen, Testergebnisse,
- Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen durch z.B. einen Tierarzt/eine Tierärztin.

Diese Aufzeichnungen müssen der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt und für mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

5. Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

Einteilung der Tierseuchen:

Mit dem seit 21. April 2021 anzuwendenden EU-Tiergesundheitsrecht werden die zu bekämpfenden Tierseuchen gelistet und in Abhängigkeit von ihrem Gefährdungspotential in die Kategorien A bis E eingeteilt. Seuchen der Kategorie A stellen das höchste Risiko dar. Hierbei handelt es sich um Seuchen deren Nachweis umgehende Bekämpfungsmaßnahmen erfordert. Dazu gehören beispielsweise die Klassische Schweinepest, die Maul- und Klauenseuche und die Afrikanische Schweinepest.

Meldeverpflichtung:

Sollte bei Ihren Minischweinen ein Verdacht auf eine gelistete Tierseuche der Kategorie A bestehen oder deren Nachweis vorliegen, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet dies unverzüglich dem für den Ort Ihrer Tierhaltung zuständigen Veterinäramt zu melden. Andere Seuchen der Kategorie E (die nicht zugleich auch unter die Kategorie A fallen) müssen dem zuständigen Veterinäramt so bald wie möglich gemeldet werden. Hierzu gehören beispielsweise die Aujeszkysche Krankheit, Milzbrand und die Brucellose.

Verantwortung der Tierhalter/innen:

Da Sie als Tierhalter/in die Gesundheit ihrer Tiere am besten beobachten und gewährleisten können, weist das EU-Recht den Tierhalter/innen im Rahmen der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von gelisteten Tierseuchen eine hohe Eigenverantwortung zu. Demnach sind Sie verantwortlich für die Gesundheit Ihrer Minischweine, den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln, die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen sowie eine gute Tierhaltungspraxis. Um das Risiko hinsichtlich der Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen zu minimieren, sind die Vorgaben der [Schweinehaltungshygiene-Verordnung](#) einzuhalten, sofern Sie Ihre Minischweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten.

Zudem sind Sie gesetzlich verpflichtet

- sich im Hinblick auf die bei Schweinen vorkommenden Tierseuchen und deren Übertragbarkeit sachkundig zu machen (einige Informationen zu wichtigen Tierseuchen finden Sie [hier](#)).
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Infektion Ihrer Minischweine mit einer Tierseuche sowie eine Verschleppung dieser Seuche zu verhindern.
- die Gesundheit und das Verhalten Ihrer Tiere zu beobachten und
- bei Anzeichen einer schweren Krankheit eine Tierarztpraxis zu kontaktieren, um die Infektion Ihrer Minischweine mit einer Tierseuche ausschließen zu lassen.

Da die gelisteten Tierseuchen meist mit erheblichen Leiden für die betroffenen Tiere einhergehen und in vielen Fällen tödlich enden, sollten Sie Ihre Minischweine unbedingt vor einer Infektion schützen. Zu diesem Zweck sollten Sie sowohl den direkten als auch den indirekten Kontakt zu Wildschweinen z.B. über Kleidung oder Gegenstände vermeiden, da Tierseuchen leicht von Wild- auf Hausschweine übertragen werden können. Zur Erfüllung Ihrer Eigenverantwortung sowie zum Schutz Ihrer Minischweine vor einer Infektion

mit Tierseuchen können Sie sich an den Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung orientieren. Ausläufe von Schweinen, die nicht zu Zucht- oder Mastzwecken gehalten werden und damit nicht zwingend die Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung erfüllen müssen, sollten trotzdem zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildschweinen doppelt umzäunt werden.

Bekämpfung von Tierseuchen:

Im Falle eines Seuchenausbruchs gelten für Minischweine zudem dieselben Regelungen wie für andere Schweine. Gemäß den EU-Vorgaben wird bei dem Nachweis einer Seuche der Kategorie A, z.B. der Afrikanischen Schweinepest, bei einem Schwein grundsätzlich die Tötung dieses Schweines und der mit ihm zusammengehaltenen Schweine angeordnet. Außerdem werden sogenannte Sperrzonen eingerichtet. Dabei handelt es sich um Gebiete um den Ausbruchsbestand, in denen besondere tierseuchenrechtliche Maßnahmen gelten. In sowie aus diesen Gebieten ist die Verbringung von Schweinen grundsätzlich verboten und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Veterinäramt genehmigt werden. Eine solche Genehmigung ist an strenge Bedingungen gebunden wie das Einhalten hoher Biosicherheitsmaßnahmen und das Durchführen von Untersuchungen, um das Vorhandensein dieser Seuche auszuschließen.

6. Anforderungen an die Fütterung:

Durch Küchen- und Speiseabfälle können sich Ihre Tiere mit gefährlichen und tödlichen Tierseuchenerregern infizieren. Um Ihre Minischweine vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen, ist eine Fütterung mit Küchen- und Speiseabfällen gesetzlich verboten. Das bedeutet, dass Minischweine auch nicht mit Salatresten gefüttert werden dürfen, die in Kontakt mit Fleisch oder Wurst waren (z.B. Salatblatt vom Schinkenbrötchen).

Bitte beachten Sie dieses Verbot, um Ihre Minischweine u.a. vor einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest zu schützen, die bei den betroffenen Schweinen innerhalb von wenigen Tagen zum Tod führt.

7. Anforderungen an die Haltung

Als Minischwein-Halter/in sind Sie nach dem [Tierschutzgesetz](#) für die Gesundheit und das Wohlbefinden Ihrer Tiere verantwortlich und müssen Ihre Tiere angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Minischweine sind als Herdentiere gesellige Tiere und sind mindestens zu zweit zu halten. Eine Einzelhaltung ist nicht artgerecht. Minischweine sind keine reinen Wohnungstiere. Sie sind in ihrer Haltung durchaus anspruchsvoll. Sie benötigen Bewegung in Form von Auslauf und den Aufenthalt im Freien z. B. auf einer Weide sowie einen Platz zum Suhlen und zum Wühlen. Ihren Bedürfnissen entsprechend müssen sie auch die Möglichkeit haben, Schutz vor Sonne, Regen, Hitze und Kälte zu finden.

8. Versorgung kranker Tiere

Sofern Ihre Minischweine Krankheitserscheinungen zeigen, müssen sie einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgestellt werden. Da Minischweine gesetzlich als Schweine den lebensmittelliefernden Tieren zugeordnet werden, müssen Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln dokumentiert werden. Dies umfasst auch Entwurmungen. Im Gegensatz zu Pferden gibt es bei Minischweinen keine Möglichkeit sie von den Vorgaben für lebensmittelliefernde Tiere auszunehmen. Deswegen gelten diese Vorgaben auch dann, wenn nicht die Absicht besteht, ein Minischwein zu schlachten bzw. schlachten zu lassen. Ihr Tierarzt/Ihre Tierärztin wird Ihnen bei jeder Behandlung sogenannte Arzneimittelanwendungs- und -abgabebelege (AuA-Belege) oder eine Verschreibung ausstellen. Sollten Sie Ihren Minischweinen diese Arzneimittel selbst verabreichen, dürfen Sie diese nur gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung (also gemäß den Angaben auf den AuA-Belegen bzw. der Verschreibung) anwenden. Dies bedeutet, dass Sie auch für Arzneimittelreste eine neue Behandlungsanweisung des Tierarztes/der Tierärztin benötigen und diese nicht nach eigenem Ermessen einsetzen dürfen. Zusätzlich muss die Anwendung in Form eines „Bestandsbuches“ dokumentiert werden. Die in dem „Bestandsbuch“ erforderlichen Angaben sind in der [Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung](#) festgelegt.

Sollten Sie für Ihre Minischweine Arzneimittel unabhängig von einer Tierarztpraxis in einer Apotheke erwerben, müssen diese für Schweine zugelassen / als Homöopathikum registriert sein und dürfen nur gemäß den Vorgaben in der Packungsbeilage angewendet werden. Somit dürfen Sie keine für den Menschen zugelassenen oder registrierten Arzneimittel nach eigenem Ermessen bei Ihren Minischweinen anwenden. Freiverkäufliche Arzneimittel für Heimtiere aus dem Zoofachhandel dürfen Minischweine ebenfalls nicht erhalten.

Ziel ist es sicherzustellen, dass nur erlaubte und verträgliche Wirkstoffe in der richtigen Dosierung verwendet werden. Daher dürfen Arzneimittel für Schweine auch nur eingeschränkt auf dem Wege des Versandes bezogen werden. Bewahren Sie bitte alle Quittungen oder Rechnungen als Erwerbsnachweis auf und dokumentieren die Behandlung im „Bestandsbuch“.

Alle Nachweise müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Impfungen dürfen nur von einem Tierarzt/einer Tierärztin durchgeführt werden. Ihre Tierarztpraxis wird Sie diesbezüglich beraten.

9. Umgang mit toten Tieren:

Nach ihrem Tod fallen Minischweine unter die sogenannte gesetzlich festgelegte Andienungs- und Beseitigungspflicht. Aus diesem Grund dürfen Minischweine nicht vergraben werden, auch nicht im eigenen Garten oder auf Tierfriedhöfen. Auch eine Verbrennung in einem Tierkrematorium ist nicht gestattet. Für die Abholung von Tierkörpern, die unter die Andienungs- und Beseitigungspflicht fallen, ist in Hessen die [Firma SecAnim](#) zuständig. Daher ist nach dem Tod eines Minischweins umgehend ein Abholtermin mit SecAnim (Tel. Nr. 06256 8520) zu vereinbaren.

Bis zur Abholung muss der Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem in Berührung kommen können. Bitte beachten Sie, dass die Ohrmarke auch nach dem Tod nicht ohne Genehmigung der Behörde vom Tierkörper entfernt werden darf. In Hessen werden die Kosten der Tierkörperbeseitigung zu je einem Drittel vom Land, den Kommunen und den Tierhalter/innen getragen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

10. Schlachtung

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz des Menschen vor Arzneimittelrückständen nach der letztmaligen Anwendung vieler Arzneimittel eine Wartezeit einzuhalten ist, bevor ein Schwein geschlachtet werden darf. Diese Angabe finden Sie auf dem Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg, der Verschreibung oder der Packungsbeilage des Tierarzneimittels.

Sofern ein Schwein in einem Schlachthof geschlachtet wird, muss der Tierhalter/die Tierhalterin dem/der Schlachthofbetreiber/in die relevanten Informationen zur Lebensmittelkette übermitteln. Diese Informationen können als sogenannte „Standarderklärung“ nach dem Muster in Anlage 7 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) aus dem Internet heruntergeladen und dem Schwein zum Schlachtbetrieb mitgegeben werden.

Im Falle einer Hausschlachtung müssen Sie über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Tiere dürfen nur nach einer Betäubung getötet werden. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

Auch Minischweine unterliegen einer amtlichen Fleischuntersuchung sowie einer amtlichen Trichinenuntersuchung. Hierzu sollten Sie sich spätestens 24 Stunden vor der Schlachtung mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Veterinäramt bzw. mit dem/der zuständigen amtlichen Tierarzt/Tierärztin in Verbindung setzen, um einen Termin für die Fleischuntersuchung nach der Schlachtung zu vereinbaren. Falls Ihr Schwein jedoch vor der Schlachtung ein gestörtes Allgemeinbefinden zeigt oder Sie den Verdacht auf eine Erkrankung haben, dann muss der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin das Schwein auch lebend vor der Schlachtung sehen, d.h. die sogenannte „Schlachtetieruntersuchung“ durchführen. Nur wenn die Schlachterlaubnis erteilt ist, dürfen Sie die Hausschlachtung durchführen. Bitte beachten Sie, dass Sie Fleisch bzw. Wurstwaren, die im Rahmen einer Hausschlachtung gewonnen werden, nur für den eigenen häuslichen Gebrauch verwenden dürfen.